

SATZUNG

der Antennengemeinschaft Panitzsch w. V.

Die gemäß Unterschriftenblatt als Anlagen namentlich aufgeführten Mitglieder schließen sich zu einem Verein zusammen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck. Aufgaben
- § 3 Einlagen
- § 4 Vereinsvermögen
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Buchführung, Planung und Finanzierung
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Begründung der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§1 Name des Vereins

Die Antennengemeinschaft führt den Namen "Antennengemeinschaft Panitzsch w. V." und ist Nachfolgeverein der bestehenden "Antennengemeinschaft Panitzsch". Der Sitz des Vereins ist Panitzsch.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) 'Zweck des Vereins ist das Betreiben einer Gemeinschaftsantennenanlage und in diesem Zusammenhang die Pflege eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben und in dieser Verbindung die Sanierung und Modernisierung der Antennenanlage verwirklicht.

(3) Nutzungsbeteiligte können Mitglieder sowie auch Kunden sein. Die Mitgliedschaft muß nicht unabdingbar bei der Nutzung der Anlage vorhanden sein.

§ 3 Einlagen

(1) Der einmalige Anschlussbeitrag sowie die jährlichen Gebühren für Betriebskosten werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird jeweils in den jährlichen Mitgliederversammlungen beschlossen.

(2) In der Beitragsordnung sind alle Modalitäten der Beitragszahlung sowie die Höhe der Beiträge verankert. Für verschiedene Mitgliedergruppen können verschiedene Beitragshöhen festgesetzt werden.

(3) Die jeweilige Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Nach Zahlung des Anschlussbeitrages ist dieser abgegolten und nicht mehr rückzahlbar.

§ 4 Vereinsvermögen

(1) Das durch die Einlagen und Beiträge erbrachte Vermögen ist gemeinschaftliches Eigentum.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum umfasst alle zum Funktionieren der Gesamtanlage notwendigen Teile einschließlich der Grundstücksanschlüsse. Der Grundanschluss umfasst je Grundstück eine Anschlussdose in der Wohnung. Übergabepunkt ist ansonsten die erste Anschlussdose im Haus bzw. des Haushaltes. Eigenmächtiges Verändern oder Erweitern der Anlage durch einzelne Mitglieder ist nicht gestattet. Dieses hat nur durch eine Fachfirma zu erfolgen, welche durch den Antennenvorstand zu bestätigen ist.

(3) Die Haftung des Vereins nach außen ist auf das gemeinschaftliche Eigentum beschränkt. Jedes Mitglied haftet nur in Höhe seines Anteils.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstands, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Schaukasten der Antennengemeinschaft und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Personen soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied hat das Recht, in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit zu entscheiden:

- a) Zweck und Aufgaben des Vereins
- b) Bestätigung des Rechnungsabschlusses, des Jahresarbeitsplanes und des jährlichen Kostenbeitrages
- c) Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins
- e) Änderung der Satzung

Die Beschlüsse zu a bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, dabei muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Die Beschlüsse zu d und e bedürfen der 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, die übrigen Beschlüsse der einfachen Stimmenmehrheit (BGB § 33) in der Vollversammlung. Über jede Mitgliederversammlung hat der Vorstand Protokoll mit Anwesenheitsnachweis zu führen.

Falls infolge von Beanstandungen durch das Regierungspräsidium oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach eigenem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; die Änderungen gibt er den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

2. Der Vorstand

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand hat die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 5, Pkt. 2 gebunden.

Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 7 Mitgliedern des Vereins mit folgenden Aufgabenbereichen.

1 Vorsitzender

2 stellv. Vorsitzender

1 Schriftführer

1 Finanzverantwortlicher

2 Vorstandsmitgliedern

Er ist alle drei Jahre neu zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist bei der Auslösung von Reparaturaufträgen einzelvertretungsberechtigt.

Die Reparatur- und Wartungsarbeiten, alle notwendigen Leistungen und Veränderungen bedürfen immer der Auftragserteilung durch den Vorstand.

Die Vorstandsführung erfolgt als ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Finanzverantwortliche hat entsprechend § 6 Nachweise zu führen. Er ist dem Vorstand gegenüber regelmäßig rechenschaftspflichtig. Die Überwachung erfolgt durch die Revisionskommission.

3. Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern, welche gleichzeitig die satzungsgemäße Arbeit des Vorstandes überprüft. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Buchführung, Planung und Finanzierung

(1) Der Finanzverantwortliche hat über die Einnahmen und Ausgaben, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins Buch zu führen. Die Buchung erfolgt über das für den Verein bei der Sparkasse eingerichtete Girokonto. Sämtliche Zu- und Abgänge sind durch Belege nachzuweisen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen und in Verbindung damit ein Vorschlag für den Jahresarbeitsplan zu erarbeiten. Der Vorstand unterbreitet beide Dokumente den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung. Rechnungsabschluss und Jahresarbeitsplan bedürfen der Bestätigung der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

(3) Den Abschreibungssatz für die Anlage regeln die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mitglieder, in deren Gebäude Verstärker installiert werden, stellen die Elektroenergie bereit. Die Rückerstattung hierfür erfolgt durch die Gemeinschaft pauschal entsprechend dem technisch begründeten Verbrauch jährlich und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

1.1. Jedes Mitglied kann mit dem Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage einen bestmöglichen Empfang der Fernseh- und Rundfunksender entsprechend des jeweiligen Ausbaustandes nach § 2 verlangen. Das gilt nicht für Störungen, verminderte Bildqualität oder verminderte Sendeleistung, die ihren Ursprung außerhalb der Antennenanlage haben.

1.2. Unteranschlüsse innerhalb einer Wohnungseinheit, eines Hauses oder Grundstückes, die nicht beim Erstanschluss erstellt wurden, können beim Vorstand beantragt werden. Dafür erfolgt gesonderte Berechnung entsprechend des Aufwandes.

2. Pflichten

2.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten und die Realisierung der vom Vorstand festgelegten Maßnahmen zu unterstützen.

2.2. Jedes Mitglied hat die zur Nutzung übergebenen Anlagen im Interesse des Vereins pfleglichst zu behandeln.

2.3. Jedes Mitglied hat bei Bedarf den Vorstandsmitgliedern sowie dem Servicepersonal den ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

2.4. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden am Vereinsvermögen haftet der Schadensverursacher.

2.5. Kabel, die bei Schachtarbeiten im Privatgrundstück eines Mitgliedes verletzt werden, werden auf Kosten des betreffenden Vereinsmitgliedes instandgesetzt.

2.6. Veräußert ein Mitglied sein Grundstück oder gibt sein Mietrecht auf, hat er darauf zu achten, dass der Nachfolger Mitglied der Antennengemeinschaft wird und die Satzung in schriftlicher Form anerkennt oder die Austrittsmodalitäten entsprechend der Satzung mit dem Rechtsnachfolger klärt.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Fernseh- und Hörfunkteilnehmer werden, der im Einzugsbereich der Gemeinschaftsantennenanlage wohnt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Antragstellung beim Vorstand
- b) Entrichtung des einmaligen Anschlussbeitrages gemäß Beitragsordnung bzw. die Mitgliedschaft von einem ausscheidenden Mitglied übernommen wurde
- c) schriftliche Anerkennung der Satzung

(2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitgliedes
- d) durch Übertragung der Mitgliedschaft an einen Nachfolger

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung des Vereins, sondern das Ausscheiden des kündigenden Mitgliedes zur Folge. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat Anlageteile wie Verstärker, Verteiler sowie Kabel auf seinem Grundstück weiterhin zu dulden. Im Einzelfall kann der Vorstand einer Demontage der Anlagenteile zustimmen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes.

(3) Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins und schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Er bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sämtliche durch den Ausschluss entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(4) Anfallende Kosten für die Demontage von Anschlüssen des ausscheidenden Mitgliedes werden diesem auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwandes in Rechnung gestellt.

(5) Ein Rückerstattungsanspruch des Anschluß-sowie des Jahresbeitrages besteht nicht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, nach Abzug der Forderungen und bei Wahrung persönlicher Eigentumsrechte, an die Mitglieder zurück. Die Mitglieder entscheiden über das Anlagevermögen, im Rahmen einer Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 11. 1986 außer Kraft.

(2) Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Herr Perschmann, Volker Ernst-Thälmann-Str. 43a, 04451 Panitzsch
2. Herr Dr. Haas, Winfried Meisenweg 39/7, 04451 Panitzsch .
3. Herr Neubert, Hilmar Wiesenweg 4, 04451 Panitzsch
- 4 Herr Wollny,' Siegfried Teichstr. 8 04451 Panitzsch
5. Frau Berning, Hannelore Borsdorfer Str. 18d, 04451 Panitzsch
6. Herr Menzel, Joachim Ernst-Thälmann-Str. 18, 04451 Panitzsch
7. Herr Scholz, Alfred Parksiedlung 5, 04451 Panitzsch

Panitzsch, den 08.06. 1995